



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	9-GE/19 94
Datum: 22. MRZ. 1994	
Verteilt 24. März 1994	

Dr. Sawwagor

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	3139	Datum
-	SH-5411	Mag Eckl	FAX	3186	15.03.94

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Studienrichtung Zahnmedizin

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

iV

Josef Quantschnig



Der Direktor:

iA

Mag Inge Kaizar

Beilagen



Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 501 65

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>3139</i>	<i>Datum</i>
GZ 68.270/2-1/B/5A/94	SH-5411	Eckl	 <i>FAX</i>	<i>3186</i>	11.3.1994

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem aufgrund des EWR-Abkommens eine eigene Studienrichtung Zahnmedizin eingerichtet werden soll, wie folgt Stellung:

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, daß die Freizügigkeit für Zahnärzte und -ärztinnen innerhalb des EWR-Raumes ab 1.1.1999 gegeben ist und die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs besteht, eine eigene Zahnarztausbildung zu schaffen, wird eine Reform prinzipiell begrüßt. Des weiteren erscheint auch aufgrund der im internationalen Vergleich extrem langen Gesamtausbildungsdauer von zirka 14 Jahren eine Neuordnung des Studiums dringend notwendig.

Im Hinblick auf die Etablierung eines zwölfsemestrigen Doktoratsstudiums wird ein Beginn mit dem Wintersemester 1994/95 zwar als sinnvoll erachtet, jedoch lehnt die BAK den Entwurf in der vorliegenden Form aus folgenden Gründen ab:

§ 2 (Ergänzungsprüfung)

Im Entwurf ist festgelegt, daß vor Inskription des ersten Semesters eine "Ergänzungsprüfung" erfolgreich abgelegt werden muß.

Begründet wird diese Aufnahmeprüfung vor allem mit dem Hinweis, daß mit der Absolvierung des Studiums unmittelbar die Berufsberechtigung (Niederlassungsberechtigung) verbunden und die Studienrichtung nur auf ein einziges Berufsbild zugeschnitten ist. Diesbezüglich vertritt die BAK allerdings die Auffassung, daß in erster Linie die Kenntnisse und Fähigkeiten der AbsolventInnen im Hinblick auf die Berufsausübung ausschlaggebend sein sollten und die Ausbildung auf ein einzelnes Berufsbild hin auch bei anderen Studienrichtungen, z.B. den Lehramtsfächern, gegeben ist. Darüber hinaus wird es sowohl aus Gründen der Durchlässigkeit als auch aus finanziellen Erwägungen für sinnvoll erachtet, eine gemeinsame Basis für das Studium der Zahnmedizin und jenes der Allgemeinmedizin zu schaffen (siehe auch Anmerkung zu § 4).

Des weiteren ist aus pädagogischer Sicht darauf aufmerksam zu machen, daß der Prognosewert von punktuellen Prüfungen im allgemeinen sehr gering ist. Hinzu kommt, daß die näheren Bestimmungen für diese Eignungsprüfung nicht bekannt sind, da diese der Studienordnung vorbehalten bleiben sollen. Verschärft wird die Selektion auch durch den Umstand, daß die Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 4 zwar unbeschränkt wiederholt werden darf, jedoch dabei de facto eine Wartefrist von jeweils einem Jahr zum Tragen kommt, da Prüfungen ausschließlich vor Beginn des Wintersemesters vorgesehen sind.

Wenngleich also in den Erläuterungen darauf verwiesen wird, daß sich "eine solche Ergänzungsprüfung nicht als Instrument für eine willkürliche Begrenzung der Zahl der Studienanfänger" eignet, besteht dennoch der Eindruck, daß primär aus standespolitischen Erwägungen ein Numerus clausus für diese Berufsausbildung verankert werden soll. Auch ist die in den Erläuterungen zitierte Auffassung des Gesundheitsministeriums, wonach eine Ausbildungskapazität von 150 Stellen pro Jahr zur Deckung des Bedarfs für die Besetzung der verfügbaren Kassenstellen ausreicht, nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang haben Recherchen der BAK ergeben, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger offenbar nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde.

Aufgrund der o.a. Kritikpunkte sowie der hochschulpolitischen Auswirkungen wird die vorgeschlagene Einführung einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums abgelehnt. Anstelle dessen sollte überlegt werden, wie durch gezielte Berufs- und Studienberatung und/oder durch die Konzeption einer entsprechenden Studieneingangsphase (potentiellen) Studierenden die Eignungsfeststellung ermöglicht werden könnte. Die BAK vertritt zudem die Auffassung, daß der Gesetzesentwurf insgesamt, insbesondere bezüglich der vorgesehenen Ausbildungskapazitäten, im Hinblick auf die gesundheitspolitischen Aspekte im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Bedarf an ZahnärztInnen unter Einbeziehung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nochmals genau zu prüfen ist.

§ 4 (Studiendauer, Studienabschnitte und Umfang)

Im Entwurf ist eine Teilung in zwei Studienabschnitte vorgesehen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß von einer Aufteilung in drei Studienabschnitte, wie sie von Vertretern der Innsbrucker Fakultät vor allem zwecks Parallelführung mit dem ersten Studienabschnitt des Medizinstudiums gewünscht wird, mit dem Hinweis auf die Zeitknappheit und die geplante Reform des Medizinstudiums Abstand genommen wurde.

Wenngleich zur Zeit noch nicht feststeht, auf welche Art die Reform des Medizinstudiums tatsächlich erfolgen wird, tritt die BAK - wie bereits erwähnt - sowohl aus Gründen vermehrter Durchlässigkeit als auch aus finanziellen Erwägungen für eine größtmögliche Gleichhaltung der ersten Studienabschnitte ein.

§ 5 (Studienbeginn)

Aus "organisatorischen Gründen und aus Kostengründen" soll die Immatrikulation und erstmalige Inskription nur im Wintersemester möglich sein. Diese Maßnahme bringt zweifellos eine Einschränkung der Mobilität der Studierenden. Allerdings ist eine umfassende

Beurteilung des Sachverhalts nicht möglich, da die Erläuterungen keine weiteren Informationen enthalten.

§§ 8 - 14 (Durchführung der Rigorosen, Prüfungsfächer, Praktikum)

Die Regelung für das erste Rigorosum sieht vor, daß zunächst drei kommissionelle Prüfungen in einer festgelegten Reihenfolge zu absolvieren sind. Im Anschluß daran können die übrigen Prüfungsfächer in beliebiger Reihenfolge nach Wahl der Studierenden abgelegt werden. Die erste Wiederholung kann innerhalb von sechs Wochen desselben Semesters oder während der ersten beiden Wochen des darauffolgenden Semesters erfolgen, eine zweite Wiederholung ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

Auch der zweite Studienabschnitt ist in ähnlicher Form konzipiert.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmungen in der Praxis zu großen Studienverzögerungen oder auch Studienabbruch führen können. Da die Studierenden gezwungen sind, zu Studienbeginn umfangreiche kommissionelle Prüfungen in strenger Reihenfolge abzulegen und im Fall von negativen Prüfungsleistungen die Reprobationsfristen nach der ersten Wiederholung sehr lang bemessen sind, besteht auch im Hinblick auf den geforderten Leistungsnachweis die Gefahr einer sozialen Selektion. Die BAK vertritt daher die Auffassung, daß ein Studienmodell erarbeitet werden muß, das den Studierenden mehr Flexibilität hinsichtlich des Ablegens von Prüfungen einräumt.

Des weiteren ist zu bemängeln, daß keinerlei nähere Informationen über das Praktikum, z.B. in dienstrechtlicher Hinsicht, gegeben werden.

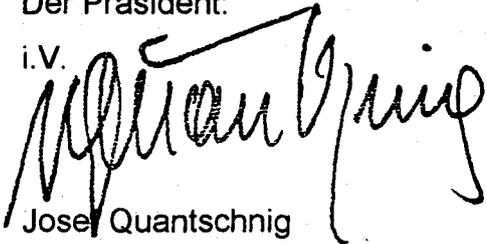
Ferner wird in den Erläuterungen zum Entwurf darauf hingewiesen, daß aufgrund der neuen Ausbildung künftig nur mehr ein Teil der derzeit auf den Wartelisten befindlichen Jungärzte und -ärztinnen die Chance haben wird, in den zahnärztlichen Lehrgang aufgenommen zu werden. Die BAK vertritt die Ansicht, daß dies keine zufriedenstellende Lösung bietet. Im Hinblick auf die gesamten Kosten der Ausbildung sowie die Situation der Betroffenen sollte daher auch dieses Vorhaben nochmals überdacht werden.

Bezüglich der übermittelten Grobschätzung der Mehrkosten von etwa 220 Millionen bis 640 Millionen ist anzumerken, daß sich eine Beurteilung aufgrund fehlender Vergleichszahlen hinsichtlich der gegenwärtigen Ausbildung als schwierig gestaltet. Darüber hinaus wird nochmals darauf verwiesen, daß eine Abstimmung mit dem Medizinstudium auch aus Kostengründen sinnvoll erscheint.

Angesichts der aufgezeigten Problempunkte tritt die BAK im Hinblick auf den geplanten Studienbeginn für eine rasche Überarbeitung des Gesetzesentwurfs ein und ersucht dabei um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

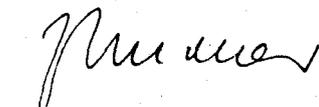
i.V.


Josef Quantschnig



Der Direktor:

i.V.


Franz Mrkvicka